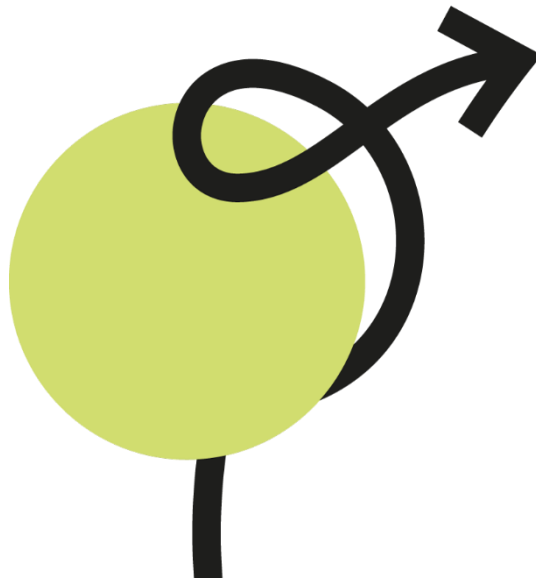


# Handlungskonzept Stadtbäume

## Handlungsfeld 1.13

### Feuerwehraufstellflächen versus Bäume



## Impressum

### Veröffentlichung

Die Senatorin für Umwelt,  
Klima und Wissenschaft  
Referat 25 – Grünordnung  
An der Reeperbahn 2  
28217 Bremen

### Mitglieder

Leitung: SUKW, Referat 25 – Grünordnung

Mitglieder: SUKW, Referat 25 - Baumschutz  
Umweltbetrieb Bremen Bereich 3  
SBMS, FB01 und 6  
Feuerwehr Bremen

Stand: 17.12.2024



[Namensnennung - Nicht kommerziell - Keine Bearbeitung](#)

Diese Lizenz ermöglicht nicht die Nutzung folgender eventuell enthaltener Inhalte:

- Hoheits- und Wahrzeichen der Freien Hansestadt Bremen
- Titelbild und Logo
- Bildschirmfotos aus dem Internet
- Personenbezogene Daten
- Unrechtmäßig veröffentlichtes Material

## 1. Einführung

*„Aufgrund der innerstädtischen Nachverdichtung und des Wohnraummangels erfolgt ein verstärktes Bauen im Bestand (z.B. Aufstockung von Gebäuden). Damit verbunden sind vermehrte Konflikte im Zusammenhang mit Bestandsbäumen bei der Sicherstellung des zweiten Rettungsweges, sofern dafür auf Rettungsgeräte der Feuerwehr zurückgegriffen werden soll. Der zweite Rettungsweg ist elementarer Bestandteil der Rettungswegsystematik für Aufenthaltsräume in Gebäuden. Insbesondere wenn ein Hubrettungsgerät als Rettungsgerät verwendet werden soll, ergeben sich umfangreiche Anforderungen hinsichtlich Aufstellflächen und Hindernisfreiheit, die mit einer vorhandenen oder geplanten Bepflanzung in Einklang gebracht werden müssen.“<sup>1</sup>*

Auf der anderen Seite stehen berechtigterweise vielfältige Anforderungen zur Anpassung an den Klimawandel, der Erhöhung des Grün- und Baumanteils in der Stadt, der Biotopvernetzung oder dem EU-Restoration Law mit dem Erhalt und der Ausdehnung der Baumkronenüberdeckung gegenüber.

In der Innenentwicklungsstudie der Stadt Bremen, die 2023 von der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau herausgegeben wurde, steht ebenfalls: *„Bereits seit vielen Jahren vollzieht sich die wohnbauliche Entwicklung der Stadtgemeinde Bremen innerhalb des bebauten Siedlungsbereichs. Auch in Zukunft soll dem Wohnraumbedarf durch Innenentwicklung nachgekommen und bestehende Quartiere weiterentwickelt werden. Innenentwicklung wird hierbei nicht nur als bauliche Nachverdichtung, sondern als integrierte bauliche und funktionale Qualifizierung der vorhandenen Siedlungsstrukturen verstanden (mehrfache Innenentwicklung). Im Vordergrund stehen insbesondere der Schutz und die Ergänzung relevanter Grünflächen sowie die Minimierung möglicher negativer Folgen baulicher Verdichtung. Dabei rücken aus dem Klimawandel resultierende Herausforderungen zunehmend in den Fokus: Durch Anpassung an den Klimawandel, energetische Ertüchtigung und umweltfreundliche Mobilitätssysteme sollen vorhandene Siedlungsgebiete zunehmend fit für die Zukunft gemacht werden. Daher unterliegen die Quartiere immer vielfältiger werdenden Flächenansprüchen und -konkurrenzen, die eine integrierte Entwicklungsstrategie im Sinne eines qualitativen Stadtumbaus erfordern.“<sup>2</sup>*

## 2. Problem

Die Innenentwicklung Bremens zur Sicherung und zum Ausbau der Wohnraumversorgung erfolgt größtenteils im Bestand, wo in der Regel wenig freie Fläche zur Verfügung steht. Bauliche Anlagen, die umgebaut beziehungsweise errichtet werden (genehmigungspflichtige oder genehmigungsfreie), müssen so ausgestaltet sein, dass die Räume, die als Aufenthaltsräume genutzt werden sollen, über einen 2. Rettungsweg verfügen. Eine anerkannte Variante ist die Herstellung durch Rettungsgerät der Feuerwehr in Bedarfsfällen. Wenn aufgrund der Gebäudehöhe die Feuerwehr nur mit einer Drehleiter anleiten kann, muss sowohl eine geeignete Aufstellfläche und deren Erreichbarkeit als auch die Erreichbarkeit der Fenster der Aufenthaltsräume dauerhaft sichergestellt sein.

---

<sup>1</sup> Positionspapier der GALK e. V. 10.2023

<sup>2</sup> Innenentwicklungsstudie der Stadt Bremen, SKUMS und BPW Stadtplanung, Seite 5

In Bezug auf vorhandene Bäume sind dabei 2 Fallkonstellationen denkbar:

Entweder sollen – aus Sicht des privaten Bauherrn - auf dem privaten Grundstück für die Schaffung von Aufstellflächen oder zur Sicherstellung der Erreichbarkeit private Bäume gefällt werden oder das Anleiten und die Aufstellung der Fahrzeuge erfolgt im öffentlichen Raum, so dass Bäume, die im Eigentum der Stadtgemeinde Bremen stehen (nachfolgend öffentliche Bäume genannt), für die Herstellung des 2. Rettungsweges gefällt werden sollen.

Grundsätzlich kann der Bauherr wählen, wie er den zweiten Rettungsweg gewährleistet; ob baulich oder durch einen Rettungsweg, der durch die Feuerwehr hergestellt wird. Bauherren können in der Regel davon ausgehen, dass sie den öffentlichen Raum in dem Zustand, wie er zur Zeit des Bauantrages vorliegt, für die Ausweisung des 2. Rettungsweges angeben dürfen. Bei der Planung sind dabei alle geschützten Bäume, privat und öffentliche, im Lageplan darzustellen. Öffentlich-rechtliche Belange wie zum Beispiel die Einhaltung der Baumschutzverordnung, das Naturschutzrecht oder die Begrünung der Stadt sind bei der Planung zu berücksichtigen.

Des Weiteren kann die Stadt für Bäume, die im städtischen Eigentum stehen, als Eigentümerin entscheiden, dass ein Baum nicht gefällt wird.

Die aktuelle Situation und Praxis zeigt, dass es beim Umweltbetrieb Bremen beziehungsweise bei der Unteren Naturschutzbehörde regelmäßig zu Anträgen auf Fällung von geschützten und nicht geschützten Bäumen zwecks Herstellung des zweiten Rettungsweges kommt.

Die Berücksichtigung des Baumerhalts sowie die Einbindung des Umweltbetriebs Bremen beziehungsweise der Unteren Naturschutzbehörde erfolgt oft erst im fortgeschrittenen Baugenehmigungsverfahren oder sogar erst nach Erteilung der Baugenehmigung. Bei mangelnder Berücksichtigung des Baumerhalts handelt es sich um Planungsfehler in der Genehmigungsplanung. Hier kommt es – oft erst im Nachgang – zum Konflikt zwischen der Herstellung des 2. Rettungsweges und dem Baumerhalt, denn Bauherren können nicht von einer Baumfällung und einer Fällgenehmigung ausgehen.

### 3. Ziel

Erhalt des geschützten öffentlichen und privaten Baumbestandes sowie Erhalt des nicht geschützten öffentlichen Baumbestandes der Stadtgemeinde Bremen vor dem Hintergrund des Klimawandels und einer durchgrünten, lebenswerten Stadt.

### 4. Lösung

**Bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen wird der Grundsatz vorangestellt, dass für die Herstellung des 2. Rettungsweges von privaten Bauvorhaben kein öffentlicher Baum und kein geschützter privater Baum gefällt werden soll.**

Für private Bauvorhaben besteht grundsätzlich kein Anspruch darauf, dass öffentliche Flächen und Einrichtungen aufgrund des Bauvorhabens angepasst werden.

Die Leistungsphasen nach HOAI enthalten die Grundlagenermittlung, zu der auch die Feststellung und Bearbeitung der Bäume sowie die Berücksichtigung des Baumschutzes gehört. Architekt:innen müssen eigenverantwortlich ihre Leistungen erbringen.

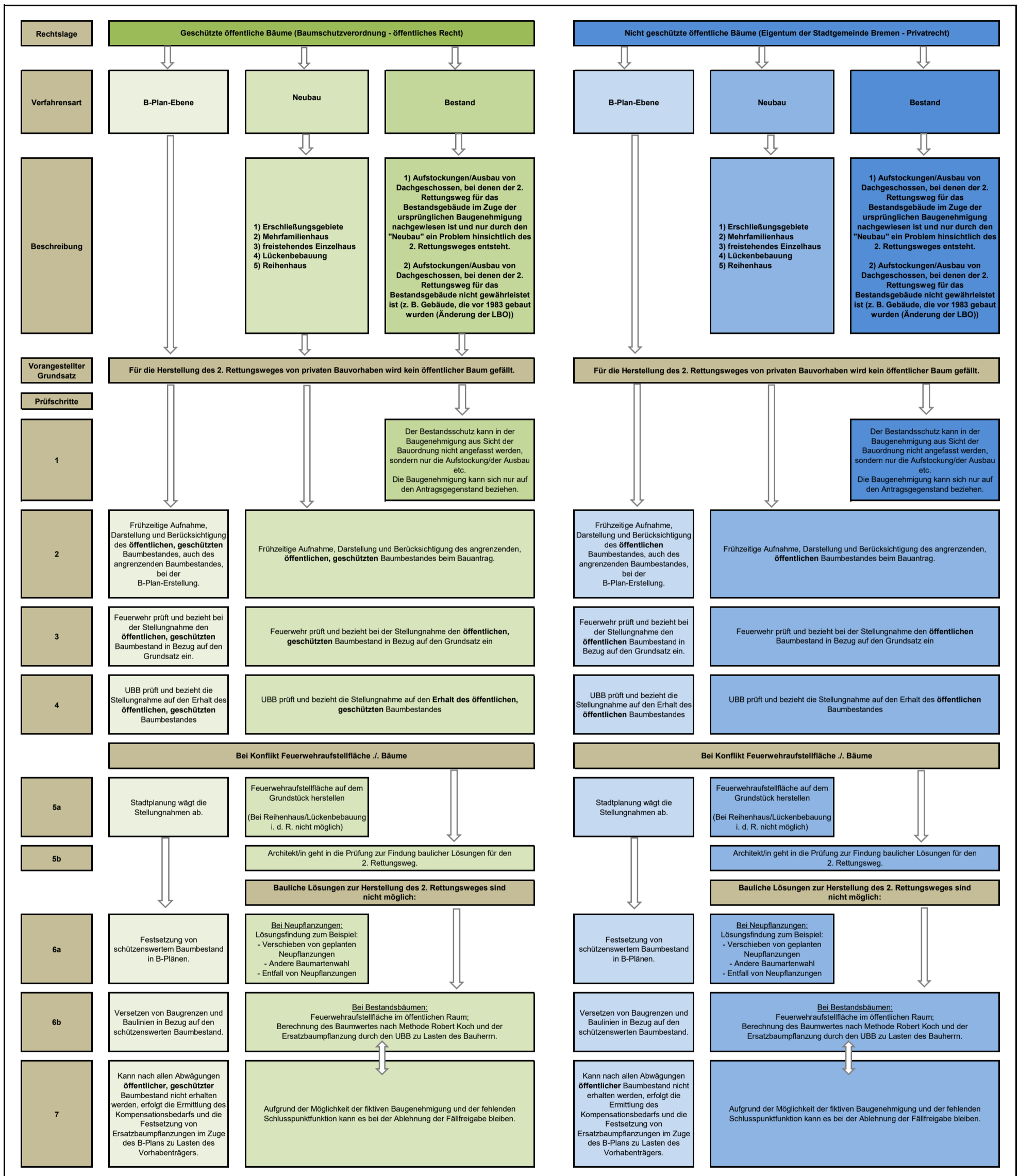
Zur Berücksichtigung des Baumerhalts in Bezug auf die Herstellung des 2. Rettungsweges in allen öffentlich-rechtlichen Verfahren wurde ein Workflow mit den verschiedenen Prüfschritten erarbeitet und veröffentlicht.

## 5. Ergebnis

Der vorgenannte Workflow zur Berücksichtigung des Baumerhalts in Bezug auf die Herstellung des 2. Rettungsweges wird durch die für Stadtplanung und Bauordnung zuständigen Behörden, die Untere Naturschutzbehörde, den Umweltbetrieb Bremen und die Feuerwehr gegenüber privaten Bauherr:innen, Architekt:innen und Vorhabenträger:innen vermittelt und umgesetzt.

Der vorgenannte Workflow wird mit diesem Ergebnis zwecks Schaffung von Transparenz veröffentlicht. Er stellt keinen Anspruch auf Vollständigkeit dar, da es immer Baumaßnahmen gibt, die individuelle Lösungen zum Schutz des Baumbestandes oder zur Herstellung des 2. Rettungsweges erfordern.

Workflow bei Baugenehmigungsverfahren - Öffentliche Bäume



# Handlungskonzept Stadtbäume HF 1.13 - Feuerwehrauffstellflächen versus Bäume



## Workflow bei Baugenehmigungsverfahren - Private Bäume

